



Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Organe	4
3. Absenzen- und Disziplinarordnung	4
4. Ausbildung zur dipl. Dentalhygieniker:in HF	4
4.1. Dauer, Inhalt, Struktur und Abschluss	4
4.2. Probezeit und Probezeitabbruch	5
4.3. Arbeitsort und Arbeitszeit	5
4.4. Entschädigung	5
4.5. Versicherung und Gesundheitsschutz	5
4.5.1. AHV	5
4.5.2. Krankenversicherung	5
4.5.3. Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung	5
4.5.4. Haftpflicht.....	6
4.5.5. Gesundheitsschutz und Impfungen	6
4.6. Zulassung	6
4.6.1. Zuständigkeiten.....	6
4.6.2. Allgemeine Voraussetzungen.....	6
4.6.3. Berufsvoraussetzungen	7
4.6.4. Eignungsabklärung	7
4.7. Anrechenbarkeit von Bildungsgängen.....	8
5. Ausschluss aus dem Bildungsgang	8
6. Schulgeld und Ausbildungskosten	8
7. Leistungsnachweise	8
7.1. Allgemeines	8
7.2. Organisation und Umsetzung der Leistungsnachweise	9
7.2.1. Schriftliche Prüfungen	9
7.2.2. Mündliche Prüfungen/Fallbesprechungen	9
7.2.3. Praktische Prüfungen am Modell.....	9
7.2.4. Klinische Qualifikation am Patienten	9
7.3. Bewertung der Leistungsnachweise	9
7.3.1. Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.....	9
7.3.2. Praktische Prüfungen am Modell.....	10
7.3.3. Bewertung der klinischen Leistungen am Patienten	10
7.3.4. Gewichtung der Prüfungen von Fächern mit Zwischenprüfungen	11
7.3.5. Gewichtung der Prüfungen von Fächern ohne Zwischenprüfung	11
7.3.6. Fächer, welche mit «besucht» ausgewiesen werden.....	11
7.3.7. Notengebung bei Täuschung	12
7.3.8. Einhalten der Prüfungsdaten.....	12
7.4. Absenzen bei Leistungsnachweisen.....	12
7.5. Nachprüfungen bei ungenügendem Leistungsnachweis.....	13
7.5.1. Hauptfächer	13
7.5.2. Nebenfächer	13
7.5.3. Modalitäten der Nachprüfungen	13
7.6. Bekanntgabe der Bewertung der Leistungsnachweise	14
8. Promotion	14
8.1. Promotionsvoraussetzung	14
8.2. Mitteilung des Promotionsentscheids	14
8.3. Wiederholung des Semesters	14
9. Externe Praktika	15

10. Qualifikationsverfahren	15
10.1. Bestandteile des Qualifikationsverfahrens	15
10.2. Zulassung zum Qualifikationsverfahren	15
10.3. Prüfungsorgane	15
10.4. Organisation Qualifikationsverfahren	16
10.5. Bewertung des Qualifikationsverfahren und Mitteilung der Bewertung	16
10.6. Prüfungsabsenz Qualifikationsverfahren	16
10.6.1. Unverschuldete Absenz	16
10.6.2. Verschuldete Absenz	16
10.6.3. Nach- und Wiederholungsprüfungen	17
10.7. Diplom HF	17
10.8. Wiederholung bei Nichtbestehen	17
10.9. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses	18
10.9.1. Verlängerung	18
10.9.2. Arbeitsort während der Verlängerung	18
11. Schulbetrieb	18
11.1. Vergünstigungen	18
11.2. Nebenerwerb	18
11.3. Curriculum/Stundenplan	18
11.4. Klassensprecherin	19
11.5. Berufskleidung	19
12. Rechtsschutz	19
13. Inkrafttreten	19
Anhang 1: Haupt- und Nebenfächer	20
13.1.1. Promotionsschritte 1. Semester	20
13.1.2. Promotionsschritte 2. Semester	20
13.1.3. Promotionsschritte 3. Semester	20
13.1.4. Promotionsschritte 4. Semester	20

1. Einführung

Das Prophylaxe Zentrum Zürich (nachfolgend «PZZ») bietet die Ausbildung zum dipl. Dentalhygieniker:in HF im Sinne des Rahmenlehrplans für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen Dentalhygiene an (nachfolgend «Bildungsgang»). Die Trägerschaft ist die OdaSanté (Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit), welche durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt ist.

2. Organe

Schulkommission: Die Schulkommission besteht aus drei Personen. Sie wird von der Schulleitung bestimmt. Sie übt die Aufsicht über die Schulleitung aus.

Schulkommissionspräsident:in: Der oder die Schulkommissionspräsident:in wird von der Schulleitung bestimmt. Er oder sie beurteilt Einsprachen und unterzeichnet Verordnungen und Reglemente. Letzteres kann an die Schulleitung delegiert werden.

Schulleitung: Der Schulleitung ist für sämtliche operativen Belange des PZZ verantwortlich. Ihr kommen sämtliche Aufgaben zu, die nicht gemäss der vorliegenden Schulordnung in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Aufnahmekommission: Die Aufnahmekommission besteht aus zwei externen Vertretern (Psycholog:innen), der Schulleitung und einer für das PZZ tätigen Dentalhygieniker:in. Die externen Vertreter:innen und die Dentalhygieniker:in werden durch die Schulleitung bestimmt. Sie entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Studierenden in den Bildungsgang.

3. Absenzen- und Disziplinarordnung

Rechte und Pflichten, bezüglich Absenzen und Verhalten der Studierenden und Dozierenden während der Ausbildung am PZZ, sowie Disziplinar massnahmen, werden in der Absenzen- und Disziplinarordnung geregelt.

4. Ausbildung zur/zum dipl. Dentalhygieniker:in HF

4.1. Dauer, Inhalt, Struktur und Abschluss

Der Bildungsgang dauert drei Jahre, wobei die ordentliche Ausbildungsdauer bei ununterbrochenem Vollzeit-Bildungsgang mindestens 5'400 Lernstunden beträgt.

Der Inhalt des Bildungsgangs entspricht dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen Dentalhygiene.

Der Bildungsgang besteht im 1., 2., 3. und 4. Semester aus theoretischem, vorklinischem und klinischem Unterricht. Dieser erfolgt vorwiegend in den Räumlichkeiten des PZZ. Teilweise sind andere Unterrichtsorte vorgesehen. Zum Ende des 1., 2., 3. und 4. Semesters müssen die Studierenden die für das jeweilige Semester geltenden Promotionsvoraussetzungen erfüllen, um in das nachfolgende Semester übertreten zu können.

Im 5. und 6. Semester finden das Abschlusspraktikum, theoretischer Unterricht und das abschliessende Qualifikationsverfahren statt.

Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als dipl. Dentalhygienikerin HF / dipl. Dentalhygieniker HF.

4.2. Probezeit und Probezeitabbruch

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden. Das einbezahlte Sicherungsgeld fällt jedoch vollumfänglich der Schule zu.

4.3. Arbeitsort und Arbeitszeit

Der theoretische, vorklinische und klinische Unterricht erfolgt vorwiegend in den Räumlichkeiten des PZZ. Teilweise sind andere Unterrichtsorte vorgesehen.

Die Praktika finden am PZZ sowie an externen Praktikumsorten statt. Die Interessen der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine verbindliche Zusage für einen bestimmten Ausbildungsplatz kann jedoch nicht im Voraus gegeben werden.

4.4. Entschädigung

Die Studierenden erhalten während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses keinen Lohn. Im 5. und 6. Semester wird eine pauschale Vergütung für die aufgelaufenen Ausbildungskosten und Spesen von CHF 900.- pro Monat, gesamthaft CHF 10'800.-, ausbezahlt. Studierende aus dem Ausland sind davon ausgeschlossen, da das PZZ keine Kantonsbeiträge erhält und sie keine Semestergebühren bezahlen.

4.5. Versicherung und Gesundheitsschutz

4.5.1. AHV

Die Studierenden sind selbst für ihre AHV-Beitragszahlungen verantwortlich. Um allfällige Lücken in der AHV während der 3-jährigen Ausbildung zu vermeiden, sollten sie sich mit ihrer Ausgleichkasse in Verbindung setzen.

4.5.2. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist Sache der Studierenden. Falls die Studierenden in ihrer Krankenversicherung die Unfallversicherung ausgeschlossen haben, weil sie vorher berufstätig waren, müssen sie diese unbedingt wieder aktivieren. Sonst sind die Studierenden nicht gegen das Risiko eines Unfalles versichert.

4.5.3. Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

Das PZZ verfügt für die Studenten über eine kollektive Unfallversicherung, die zusätzliche Heilkunde, Invalidität und Todesfall beinhaltet. Diese kommt für Unfallschäden auf, die im Zusammenhang mit der Schultätigkeit stehen wie Unterricht, Patientenbehandlungen, externe Kurse und dem Sozialpraktikum, die nicht über die private

Unfallversicherung abgedeckt sind. Nicht gedeckt sind Kosten für Unfälle, die in der Freizeit passieren.

Im 3. Ausbildungsjahr muss der/die Praktikumszahnarzt:in eine Betriebsunfallversicherung für die Studierenden abschliessen. Eine Versicherung für Nichtbetriebsunfälle muss von den Studierenden selbst abgeschlossen werden.

4.5.4. Haftpflicht

Das PZZ übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung der Studierenden. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden haften die Studierenden nach Massgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.5.5. Gesundheitsschutz und Impfungen

Die Studierenden tragen die Verantwortung für ihre Gesundheit. Bei auffälligen Gesundheitsproblemen ist die Schulleitung zu benachrichtigen.

Die Studierenden haben sich vor Schuleintritt gegen Hepatitis B impfen zu lassen und führen den entsprechenden Titer-Nachweis (serologische Erfolgskontrolle) durch den/die Hausarzt:in durch. Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Impfschutz, unter Vorlage des Impfbüchleins, gegenüber dem Prophylaxe Zentrum Zürich ausgewiesen werden. Wird die Hepatitis B Impfung abgelehnt, muss eine Verzichtserklärung unterzeichnet werden.

Im Übrigen richtet sich der Gesundheitsschutz nach den kantonalen Richtlinien. Die Schulleitung kann Gesundheitskontrollen anordnen.

4.6. Zulassung

4.6.1. Zuständigkeiten

Die Aufnahmekommission ist für die Eignungsabklärung zuständig und erteilt entsprechend die Zulassung zur Ausbildung am PZZ. Der Entscheid der Aufnahmekommission ist endgültig und wird nicht begründet.

Die Schulleitung organisiert das Aufnahmeverfahren.

4.6.2. Allgemeine Voraussetzungen

- Interesse an Gesundheitsthemen, insbesondere für die Gesundheitsförderung
- Gute Auffassungsgabe
- Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken
- Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen können
- Feinmotorische, handwerkliche Geschicklichkeit und genaues Arbeiten
- Freude mit Menschen sowie im interdisziplinären und multidisziplinären Team arbeiten zu können
- Schulabschluss Sek. A oder Sek. B
- Sekundarstufe II (obligatorische Schule plus 3-jährige Berufsausbildung mit EFZ, Fach-/ Diplommittelschule oder Matura)

- Gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse. Fremdsprachige Kandidat:innen müssen Niveau B2 nach europäischem Standard abgeschlossen haben.
- PC-Anwenderkenntnisse (Basiskurs)
- Grundkenntnisse der englischen Sprache Niveau B1
- Einfühlungsvermögen
- Kommunikationsfähigkeit
- Beziehungs- und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Problemlösungsfähigkeit
- Fähigkeit konstruktive Kritik anzunehmen

4.6.3. Berufsvoraussetzungen

Die Kriterien für das Anforderungsprofil einer dipl. Dentalhygienikerin HF / eines dipl. Dentalhygienikers HF orientieren sich an einer zukunftsorientierten Idealvorstellung des Berufes:

- Interesse an Gesundheitsthemen, insbesondere für die Gesundheitsförderung
- Gute Auffassungsgabe / Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken
- Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen können und Neugierde
- Handwerkliche Geschicklichkeit und genaues Arbeiten

4.6.4. Eignungsabklärung

Mit verschiedenen bewährten Tests werden an einer Aufnahmeprüfung die persönliche Eignung und die notwendige, spezifische handwerkliche Begabung abgeklärt. Die Prüfung nimmt zweimal einen halben Tag in Anspruch. Zusätzlich verbringt die Interessentin/ der Interessent einen Schnuppertag bei einer Schweizer Dentalhygienikerin / einem Schweizer Dentalhygieniker, der ihr/ihm einen realistischen Eindruck des Berufsalltags vermitteln soll.

An den beiden Prüfungstagen werden Tests durchgeführt, welche zusammen mit dem Auszug eines Gespräches und den Anmeldeunterlagen Auskunft über die charakterliche Eignung geben. Auch werden den Kandidatinnen / den Kandidaten am Kugelmodell Scalingbewegungen in einem abgegrenzten Bereich demonstriert. Ähnliche Übungen, welche die gleichen Bewegungen imitieren, können auch mit einem Bleistift auf Papier durchgeführt werden. Die Übungen mit einem Bleistift simulieren das richtige Greifen des Instrumentes, sowie das Training eines bestimmten Arbeitsrhythmus. Gleichzeitig wird die Abstützung am Modell eingeübt, die später garantiert, dass Patienten nicht verletzt werden. Gesamthaft gibt diese Übung Auskunft, ob eine Kandidatin / ein Kandidat exakt und mit genügend Tastgefühl in der Mundhöhle arbeiten kann.

Durch Psychologinnen, welche den DH-Beruf kennen und Erfahrungen in Potenzialabklärungen mitbringen, werden die persönliche Eignung und die Lernfähigkeit (d.h. analytisches und vernetztes Denken) abgeklärt. Zu diesem Zweck dienen die durchgeführten Tests sowie das handschriftlich verfasste Curriculum vitae und ein Gruppengespräch. Auch die Anmeldeunterlagen werden zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Die Beurteilungen werden mit der Aufnahmekommission besprochen. Danach erfolgt ein sorgfältig abgeklärter Entscheid.

4.7. Anrechenbarkeit von Bildungsgängen

Das PZZ kann bereits erworbene Bildungsleistungen anrechnen, sofern der Erwerb der Schlusskompetenzen gewährleistet ist.

5. Ausschluss aus dem Bildungsgang

Die Studierenden können das Ausbildungsverhältnis auf das Ende eines jeden Semesters, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auflösen (auch während des Praktikumsjahres). Wird die Auflösung des Ausbildungsvertrages durch die Studenten eingeleitet, fällt das einbezahlte Sicherungsgeld vollumfänglich dem PZZ zu.

Das PZZ kann das Ausbildungsverhältnis aus den folgenden Gründen auflösen:

- Ungenügende Leistungen gemäss Promotionsordnung
- Diebstahl oder andere strafbare Handlungen
- Beleidigungen oder Bedrohungen
- wegen disziplinarischen Verstössen (vgl. Disziplinarordnung)

6. Schulgeld und Ausbildungskosten

Die Ausbildung wird grösstenteils indirekt durch Entschädigungen finanziert, welche die Schule während des Praktikumsjahres von den jeweiligen Zahnarztpraxen für den Einsatz der Studierenden erhält. Damit kann das Schulgeld für die Studierenden möglichst tief gehalten werden.

Das ordentliche Schulgeld für die ersten vier Semester beträgt CHF 500.-- pro Semester, resp. CHF 10'500.-- pro Semester für Studierende aus dem Ausland, und ist jeweils vor Beginn eines Semesters zu bezahlen. Die Diplomgebühren betragen CHF 600.--, die Registrierung beim SBFI ca. CHF 130.--.

Zu Ausbildungsbeginn wird ein Sicherungsgeld von CHF 6'000.-- erhoben, welches am Ende der Ausbildungszeit unter Abzug der Diplomgebühren, der SBFI-Registrierung und allenfalls offenen Schulgeldkosten (z.B. zusätzliche Instrumente) zurückbezahlt wird. Der verbleibende Betrag wird 30 Tage nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt. Bei Abbruch der Ausbildung durch die Studierenden, oder bei nicht erreichter Semesterqualifikation (auch während der Probezeit), verfällt dieser Betrag.

Die Kosten für Bücher, Skripten und anderes Unterrichtsmaterial beträgt für die gesamte Ausbildungszeit CHF 2'000.--. Für die DH-Ausbildung werden neue Instrumente und Materialien benötigt. Dafür wird eine Benutzungsgebühr im Gesamtbetrag von CHF 4'500.-- erhoben, welche die Studierenden vor Beginn der Ausbildung dem PZZ zu bezahlen haben.

7. Leistungsnachweise

7.1. Allgemeines

Die Leistungen und Lernfortschritte der Studierenden in der Schule und Praxis des 1., 2., 3. und 4. Semesters werden geprüft (Leistungsnachweise). Es werden folgende Arten an Leistungsnachweisen durchgeführt: Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen / Fallbesprechungen, praktische Prüfungen.

7.2. Organisation und Umsetzung der Leistungsnachweise

7.2.1. Schriftliche Prüfungen

Die Studierenden beantworten zu vorgeschriebenen Zeiten Fragen aus dem Prüfungsfach schriftlich. Die schriftlichen Prüfungen werden spätestens nach 3 Wochen korrigiert und zur Einsicht den Studierenden abgegeben.

7.2.2. Mündliche Prüfungen/Fallbesprechungen

- Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten pro Fach.
- Es muss mindestens ein/eine Dozent:in des PZZ anwesend sein.
- Bei mündlichen Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt und die Prüfung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahme kann zur Bewertung der Prüfung hinzugezogen werden.

7.2.3. Praktische Prüfungen am Modell

Es finden praktische Prüfungen am Phantom (Modell) statt. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden im 1. 2. 3. Semester 5 Zähne behandelt und die Behandlung bewertet.

7.2.4. Klinische Qualifikation am Patienten

Bei der klinischen Qualifikation wird laufend die Leistung der Studierenden an den Patienten bewertet.

7.3. Bewertung der Leistungsnachweise

7.3.1. Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

Für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise gilt in der Regel folgender Beurteilungsmassstab:

Alle Noten werden auf eine Zehntelnote gerundet.
 $\text{Ist} / \text{Soll} \times 5 + 1 = \text{erreichte Note}$

Beispiel: maximale Punkte 58

Beurteilung	Definition	in erreichten Punkten
5.6 - 6	hervorragend	53 - 58
5.2 - 5.5	sehr gut	49 - 52
4.9 - 5.1	gut	45 - 48
4.4 - 4.8	befriedigend	39 - 44
4.0 - 4.3	ausreichend	35 - 38
< 4	ungenügend	weniger als 35 Punkte

Die maximale Punktzahl pro Frage sowie das Gesamttotal müssen auf der Prüfung ersichtlich sein.

7.3.2. Praktische Prüfungen am Modell

Die Studierenden müssen pro Semester 5 Zähne behandeln. Bewertet wird die Qualität der Entfernung des Lacks.

Der Beurteilungsmassstab ist derselbe wie bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäss Ziff. 7.3.1.

7.3.3. Bewertung der klinischen Leistungen am Patienten

Die Bewertung der klinischen Leistungen am Patienten in jedem Semester (siehe Ausbildungskompetenzen) sind promotionsrelevant. Sie werden formativ und summativ beurteilt.

Formative Beurteilung

Die formative Beurteilung dient zur Bestimmung, Kontrolle und Steuerung des Lernprozesses der Studierenden. Die Studierenden erhalten regelmässige Rückmeldungen. Sie werden individuell begleitet, unterstützt und somit gefördert. Die formativen Beurteilungen fliessen nicht in die Gesamtnote ein.

Summative Beurteilung

Mit summativen Lernkontrollen gilt es vor allem festzustellen, welche Ressourcen, respektive Kompetenzen, die einzelnen Studierenden abschliessend erreicht haben und wo allfällige Lücken bestehen. Die summativen Beurteilungen bilden die Grundlage der Gesamtnote pro jeweiligem Semester.

Die formativen und summativen Beurteilungen werden wie folgt gewichtet:

1. Semester	Ab Mitte Januar summativ	
2. & 3. Semester	Erste Hälfte des Semesters formative Bewertungen	Zweite Hälfte des Semesters summative Bewertungen
4. Semester	Ausschliesslich summative Bewertung	

Die Bewertung der klinischen Leistungen am Patienten orientiert sich an den Kompetenzen des Rahmenlehrplans.

Es werden 7 Kriterien (vgl. «Studiapp») anhand des folgenden Beurteilungsmassstabs bewertet:

Punkte	Qualitative Beschreibung der Leistung
6 Punkte	hervorragend
5 Punkte	gut - sehr gut
4 Punkte	befriedigend - ausreichend
3 Punkte	Mindestanforderung nicht erreicht, mit leichtem Verbesserungsbedarf
2 Punkte	Mindestanforderung nicht erreicht, mit erheblichem Verbesserungsbedarf

1 Punkt	Mindestanforderung nicht erreicht, mit gravierenden elementaren Defiziten und grundlegendem Verbesserungsbedarf
---------	---

Die Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Kriterien geteilt durch 7 ergibt die die Bewertung pro Patientenbehandlung.

7.3.4. Gewichtung der Prüfungen von Fächern mit Zwischenprüfungen

Wird ein Fach während des gesamten Semesters unterrichtet, findet in der Regel eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung statt. Vor jeder Zwischen- und Abschlussprüfung können Vorprüfungen durchgeführt werden.

Die übliche Notengebung / Gewichtung ist der Grafik zu entnehmen.

erste Hälfte des Semesters		+	zweite Hälfte des Semesters	
Vorprüfung(en)	Zwischenprüfung		Vorprüfung(en)	Schlussprüfung
1/3	2/3		1/3	2/3
Note Zwischenprüfung 1/3			Note Schlussprüfung 2/3	
= Schluss- / Zeugnisnote				

Die Schlussprüfung beinhaltet immer Fragen über den ganzen Lernstoff.

Die Schlussprüfungen werden im entsprechenden Semester abgeschlossen und können nur unter speziellen Umständen (z.B. Krankheit über Semesterwechsel) ins folgende Semester geschoben werden.

7.3.5. Gewichtung der Prüfungen von Fächern ohne Zwischenprüfung

Hierbei handelt es sich um Fächer, die nicht über das gesamte Semester vermittelt werden. Vor der Schlussprüfung können Vorprüfungen durchgeführt werden.

Die übliche Notengebung / Gewichtung ist der Grafik zu entnehmen.

Vorprüfung(en)	Schlussprüfung
1/3	2/3
= Schluss- / Zeugnisnote	

7.3.6. Fächer, welche mit «besucht» ausgewiesen werden

1. Semester	BLS-AED-Kurs (Basic life support), Dokumentation, Einführungsseminar, Ergonomie, Fallbesprechung, Kolloquien, KG-Studium, Medienkompetenz, Präventivmedizin, Röntgenaufnahme-technik praktisch, Röntgendiagnostik
--------------------	---

2. Semester	Chemie Refresher, Ergonomie (klinische Ausbildung), Fallbesprechung, Fallpräsentation ZAZ, Fotokurs, Geräte-Refresher, Journal Club Englisch, Kolloquien, KG-Studium, Morphologie (Vorklinische Ausbildung), Praxismanagement, Psychologie/Pädagogik, Rhetorik/Präsentationstechnik, Röntgendiagnostik, Transferunterricht, Sozialpraktikum
3. Semester	Berufsrecht, Ergonomie (klinische Ausbildung), Fallbesprechung, Falleinschätzungen (vorklinische Ausbildung), Fallpräsentation ZAZ, Fotokurs (vorklinische Ausbildung), Geräte-Refresher, KG-Studium, Kolloquien, Morphologie, Praxismanagement, Röntgendiagnostik, Sozialpraktikum, Tag der offenen Tür, Transferunterricht, Vorstellung Berufsverband
4. Semester	Ergonomie (klinische Ausbildung), Fallbesprechung, Falleinschätzungen (vorklinische Ausbildung), Fallpräsentation ZAZ, Geräte-Refresher, Kolloquien, KG-Studium, Praxismanagement, Röntgendiagnostik, Transferunterricht, Sozialpraktikum
5./6. Semester	BLS-AED-Kurs, Ergonomie (klinische Ausbildung), Fallbesprechung, Fallpräsentation ZAZ, Geräte-Refresher, klinischer Kurs, Kolloquien, Präventivmedizin, Praxismanagement, Psychologie Pädagogik, Rechtsmedizin, Röntgendiagnostik

7.3.7. Notengebung bei Täuschung

Täuschendes Verhalten bei Leistungsnachweisen führt zur Bewertung mit der Note 1 und wird mit einem Verweis geahndet, wobei insbesondere gilt:

- Die Benutzung von Handys während Prüfungen ist nicht erlaubt. Werden Studierende dennoch mit einem Handy ertappt, bzw. wird ein privates Gerät verwendet, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Prüfung wird eingezogen und mit der Note 1 bewertet.
- Wird während einer Prüfung abgeschrieben oder gespickt, wird die Prüfung eingezogen und mit der Note 1 bewertet.
- Kann nachgewiesen werden, dass Arbeiten nicht selbstständig verfasst wurden, führt dies automatisch zur Note 1. Je nach Schwere des Vergehens kann die Schulkommission auch einen Ausschluss einleiten.

7.3.8. Einhalten der Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten über die Semester werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt und sind zwingend einzuhalten.

7.4. Absenzen bei Leistungsnachweisen

Wer wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen zwingenden Gründen zu Leistungsnachweisen nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, Unterlagen / Dokumente nicht fristgerecht einreichen kann oder eine begonnene Prüfung aus einem der genannten Gründe abbrechen muss, hat **dies unverzüglich** der Klassenbetreuerin und der Schulleitung mitzuteilen und schriftlich durch Vorlage eines Arzzeugnisses oder durch das schriftliche Aufgebot des Militärs zu belegen.

Der Termin der Nach- oder Wiederholungsprüfung wird durch die Schulleitung bestimmt. Die Kosten für den Aufwand von CHF 50.--, werden den Studenten in Rechnung gestellt. Bei Krankmeldungen kurz vor einem Prüfungstermin (z.B. 1 Tag vorher) ist ein Arztzeugnis bereits für diesen einen Tag (bzw. ab dem ersten Tag) notwendig.

Erfolgt die Absenz unentschuldigt, findet keine Nach- oder Wiederholungsprüfung statt und das Fach wird im Leistungsausweis mit der Note 1 bewertet.

7.5. Nachprüfungen bei ungenügendem Leistungsnachweis

7.5.1. Hauptfächer

Bei nicht bestandenem Hauptfach (Schluss-/Zeugnisnote < 4), kann die Schlussprüfung einmal wiederholt werden (Nachprüfung). Die Nachprüfung zählt 2/3 und die vorangegangene Schluss-/Zeugnisnote 1/3.

Wird auch in der Nachprüfung keine genügende Notenschnitt erreicht, gilt die Promotion definitiv als nicht bestanden und ein Übertritt ins nächste Semester ist nicht möglich. Das Semester bzw. Schuljahr muss in diesem Fall wiederholt werden.

Bis zum Bestehen der Prüfung «Medizinische Anamnese» (im 1. Semester) dürfen keine Patient:innen behandelt werden.

7.5.2. Nebenfächer

Ungenügende Leistungen in den Nebenfächern können nicht wiederholt werden. Der Notendurchschnitt aller Nebenfächer muss ausreichend (≥ 4) sein, um ins nächste Semester promoviert zu werden. Wird in den Nebenfächern kein ausreichender Notendurchschnitt erreicht, ist eine Wiederholung des Faches mit der schlechtesten Note möglich, sofern dies zum Bestehen der Promotion führen kann. (vgl. 7.5.3.) Ist dies nicht möglich, gilt die Promotion als nicht bestanden und ein Übertritt ins nächste Semester ist nicht möglich. Das Semester bzw. Schuljahr muss in diesem Fall wiederholt werden.

7.5.3. Modalitäten der Nachprüfungen

Müssen Studierende in einem Fach Prüfungen wegen ungenügender Leistung wiederholen, werden diese mit CHF 115.-- pro Prüfung verrechnet.

Die Dozentin / der Dozent entscheidet, ob die Nachprüfung mündlich (zusammen mit der Co-Expertin / mit dem Co-Experten) oder schriftlich durchgeführt wird.

Die Nachprüfungen werden wie folgt bewertet:

Semesterzeugnisnote (= Zwischen- und Schlussprüfung)	Nachprüfung
1/3	2/3
Endgültige Note	

7.6. Bekanntgabe der Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden während des Semesters per Moodle mitgeteilt.

Die schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden während der Prüfungsbesprechung zur Einsicht ausgehändigt und am Ende der Prüfungsbesprechung wieder eingezogen. Das Anfertigen von Kopien der Prüfungsfragen, z.B. durch Abfotografieren oder Abschreiben, ist untersagt.

Mündliche Prüfungsergebnisse werden über Moodle bekanntgegeben.

8. Promotion

8.1. Promotionsvoraussetzung

Um ins nächste Semester promovieren zu können, müssen die Studierenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Maximal 10 Fehltage im Semester.
- Jedes Hauptfach des jeweiligen Semesters muss mit einer ausreichenden Note (Schluss-/Zeugnisnote ≥ 4) bewertet sein.
- Der Notendurchschnitt aller Nebenfächer muss ausreichend (≥ 4) sein.
- Die praktische Prüfung muss mit einer ausreichenden Note ≥ 4 bewertet sein.
- Die klinische Leistung am Patienten muss mit einer ausreichenden Note ≥ 4 bewertet sein.

Die Haupt- und Nebenfächer des jeweiligen Semesters sind dem Anhang 1 zur vorliegenden Schulordnung zu entnehmen.

8.2. Mitteilung des Promotionsentscheids

Der Promotionsentscheid im 1., 2., 3. und 4. Semester wird den Studierenden mit dem Leistungsausweis Ende Semester mitgeteilt. Auf dem Leistungsausweis sind sämtliche Bewertungen des jeweiligen Semesters ersichtlich.

Die jeweiligen Fächer werden in Zehntelnoten ausgewiesen.

Bei ungenügenden Leistungen findet eine Besprechung mit der Schulleitung und der zuständigen Dozent:in statt. Diese Besprechung wird protokolliert und akustisch dokumentiert.

8.3. Wiederholung des Semesters

Bei Nichtbestehen des 1., 2., 3. und 4. Semesters ist das Semester zu wiederholen, inklusive sämtlicher Leistungsnachweise. Die Noten der bereits geschriebenen Leistungsnachweisen des zu wiederholenden Semesters werden nicht berücksichtigt.

Die Wiederholung ist erst mit dem nachfolgenden Lehrgang möglich. Für die Wiederholung des 4. Semesters hat das zur Folge, dass die externe Praktikumsstelle nicht angetreten werden kann.

Werden die Promotionsbedingungen auch nach wiederholtem Semester wegen ungenügender Leistung nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus dem Bildungsgang (der Sicherungsbetrag ist in diesem Fall verfallen).

9. Externe Praktika

Im 2. bis 4. Semester absolvieren die Studierenden Sozialpraktika in externen Betrieben.

Im 5. und 6. Semester absolvieren die Studierenden das Abschlusspraktikum gemäss RLP und Qualifikationsverfahren. Dieses findet intern und in externen Betrieben statt.

10. Qualifikationsverfahren

10.1. Bestandteile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren wird im letzten Jahr durchgeführt und besteht aus den folgenden Diplomexamen, welche erfolgreich abgeschlossen werden müssen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Projektorientierte Diplomarbeit | Der Themenbereich der projektorientierten Diplomarbeit richtet sich auf das Arbeitsfeld und dessen Kontext aus. Die Arbeit zeigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld und orientiert sich an den Kompetenzen. |
| b) Klinische Prüfung | In der klinischen Prüfung wird der Kompetenznachweis anhand von ausgewählten beruflichen Situationen aus dem Arbeitsfeld nachgewiesen. Dabei werden ein über mehrere Monate dauernder Betreuungsprozess sowie die Reflexionen und Schlussfolgerungen der Studierenden beurteilt. |
| c) Praktikumsqualifikation | Die Qualifikation des Praktikums findet im 6. Semester statt. |
| d) Fachgespräch | Das Fachgespräch dient der Reflexion einer konkreten beruflichen Situation. |

10.2. Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn die Semester 1 bis 4 erfolgreich absolviert wurden.

Der Zulassungsentscheid wird spätestens einen Monat vor Beginn des Qualifikationsverfahrens gefällt und den Studierenden mitgeteilt.

10.3. Prüfungsorgane

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen.

Die Dozierenden des betreffenden Faches prüfen in der Regel die Studierenden.

10.4. Organisation Qualifikationsverfahren

Die Beurteilung der Teile a, b und d des Qualifikationsverfahrens wird von je einer schulinternen Fachperson und einer externen Expertin / einem externen Experten durchgeführt. Die interne Expertin / der externe Experte wird vom Bildungsanbieter delegiert (siehe auch RLP 2021).

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen / Experten aus der Praxis mit. Diese können von den Organisationen der Arbeitswelt gestellt werden (gemäss MiVo-HF Art. 5 Absatz 3).

Am PZZ setzt sich das Expertenteam in der Regel aus einer externen Zahnärztin/ einem externen Zahnarzt und einer internen dipl. Dentalhygienikerin HF zusammen. Die Experten verfügen über Berufserfahrung und sind vertraut mit dem PZZ-Schulcurriculum und den Konzepten, die in der Ausbildungsklinik angewendet werden.

Die Beurteilung des Teiles c) wird von den externen Praktikumszahnärzten durchgeführt.

10.5. Bewertung des Qualifikationsverfahren und Mitteilung der Bewertung

Jeder Teil (a, b, c und d) muss erfolgreich, d.h. mindestens mit einer Note 4, abgeschlossen werden.

Über Moodle wird den Studierenden mitgeteilt, ob die Teile a, b und c bestanden bzw. nicht bestanden sind.

Bei ungenügenden Leistungen findet eine Besprechung mit der Schulleitung und der DH-Examinatorin statt. Diese Besprechung wird protokolliert.

Die Resultate der Diplomexamen werden mit dem Leistungsausweis an der Diplomfeier ausgehändigt.

10.6. Prüfungsabsenz Qualifikationsverfahren

10.6.1. Unverschuldete Absenz

Wer wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, oder anderen zwingenden Gründen zum Diplomexamen nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, Unterlagen / Dokumente nicht fristgerecht einreichen kann oder eine begonnene Prüfung aus einem der genannten Gründe abbrechen muss, hat **dies unverzüglich** der Klassenbetreuerin und der Schulleitung mitzuteilen und schriftlich durch Vorlage eines Arzzeugnisses oder durch das schriftliche Aufgebot des Militärs zu belegen.

10.6.2. Verschuldete Absenz

Erscheinen Studierende zu spät zu den Diplomexamen wird im jeweiligen Teil eine Note in Abzug gebracht.

Brechen Studierende ohne zwingenden Grund eine laufende Prüfung ab oder bleiben einer Prüfung unentschuldigt fern hat dies die Note 1 zu Folge.

Wird die Mappe für den Diplomprüfungspatienten, sowie alle zu bewerteten Teile der projektorientierten Diplomarbeit nicht termingerecht abgegeben, wird jeweils 1 Note abgezogen.

Werden die Praktikumsqualifikationen nicht rechtzeitig zu den drei Phasengesprächen mit der Klassenbetreuerin mitgebracht, wird in der Praktikumsendnote eine Note in Abzug gebracht.

10.6.3. Nach- und Wiederholungsprüfungen

Diplomexamen können bei verschuldeten Absenzen nicht im selben Semester nachgeholt oder wiederholt werden. Die Nach- oder Wiederholungsprüfung sind im darauffolgenden Schuljahr zu absolvieren.

Bei unverschuldeten Absenzen können die QV-Prüfungen im laufenden Semester wiederholt werden. Die Schulleitung bestimmt den Prüfungstermin. Ist es den Studierenden aufgrund desselben Grundes, der zu einer unverschuldeten Absenz geführt hat, nicht möglich, die verpassten QV-Prüfungen im laufenden Semester zu wiederholen, sind die Nach- oder Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen QV-Prüfung zu absolvieren (vgl. Punkt 10.8).

Die Nach- oder Wiederholungsprüfung wird den Studierenden bei verschuldeter Absenz mit CHF 300.-- in Rechnung gestellt. Bei unverschuldeter Absenz beträgt die zusätzliche Entschädigung CHF 150.--.

10.7. Diplom HF

Das Diplom dipl. Dentalhygienikerin HF / dipl. Dentalhygieniker HF wird ausgestellt, wenn die vier Teile des Qualifikationsverfahrens a), b), c) und d) erfolgreich absolviert wurden (mindestens Note 4).

10.8. Wiederholung bei Nichtbestehen

Wird das Qualifikationsverfahren nicht bestanden, kann jedes ungenügende Diplomexamen a), b), c) und d) einmal wiederholt werden. Ist das Resultat beim zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden (vgl. RLP 2021).

Die nicht bestandenen QV-Prüfungen können im folgenden Zeitrahmen wiederholt werden, die Schulleitung bestimmt den Prüfungstermin:

Fachgespräch	bis Mitte Dezember
Projektorientierte Diplomarbeit	bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr
Klinische Prüfung	bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr
Praktikumsqualifikation	bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr

10.9. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

10.9.1. Verlängerung

Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt, sobald ein Teil des Diplomexamins nicht bestanden ist. Die Prüfungsteile, die während der Verlängerung wiederholt werden müssen, bleiben ohne Kostenfolge.

Fachgespräch	3 Monate, bis Mitte Dezember
Projektorientierte Diplomarbeit	6 Monate, bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr
Klinische Prüfung	6 Monate, bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr
Praktikumsqualifikation	6 Monate, bis Ende Kalenderwoche 9 im folgenden Jahr

10.9.2. Arbeitsort während der Verlängerung

Muss die **Praktikumsqualifikation, das Fachgespräch oder die Projektorientierte Diplomarbeit** wiederholt werden, arbeiten die jeweiligen Studierenden 4½ Tage an der externen Praktikumsstelle.

Muss die **klinische Prüfung** wiederholt werden, arbeiten die jeweiligen Studierenden vier Tage extern und kommen für die Behandlung des Prüfungspatienten am Freitag-nachmittag ans PZZ. Dazu wird ein Vermerk im verlängerten Praktikumsvertrag gemacht.

Für die gesamte Verlängerung bleibt der Vertrag zwischen dem PZZ und der externen Praxis bestehen und damit auch die Vergütung ans PZZ. Möchte die externe Praxis den Vertrag mit der Schule nicht verlängern, muss durch die Studierenden eine neue Praktikumsstelle gesucht werden.

11. Schulbetrieb

11.1. Vergünstigungen

Die Schule händigt den Studierenden Ausweise für verbilligte Eintritte bei kulturellen Veranstaltungen aus.

11.2. Nebenerwerb

Da die Ausbildung sehr intensiv ist und die Klinikzeiten in Schichten eingeteilt werden, empfehlen wir den Studierenden keinem Nebenerwerb nachzugehen.

11.3. Curriculum/Stundenplan

Die Stundenpläne werden wöchentlich abgegeben. Änderungen wie z.B. Stunden-, Ferien-, Prüfungspläne etc. bleiben der Schule vorbehalten. Die theoretischen, die vorklinischen und die klinischen Unterrichtsstunden können variieren.

11.4. Klassensprecherin

Jede Klasse entscheidet, ob sie eine/n Klassensprecher:in und ein/e Stellvertreter:in wählen möchte. Der/die Klassensprecher:in vertritt die Anliegen und Anregungen der Klasse gegenüber der Klassenbetreuer:in, sowie der Schulleitung und sorgt für beidseitige Information.

11.5. Berufskleidung

Für die Berufskleidung gelten die Richtlinien des PZZ.

12. Rechtsschutz

Gegen die Bewertung in den Leistungsnachweisen (Promotion und Qualifikationsverfahren) kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Schulkommissionspräsidentin schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gegen den Einsprache Entscheid der Schulkommissionspräsidentin kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rekursabteilung, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Schulordnung vom 12. September 2022, die Aufnahmeordnung vom 12. September 2022, die Promotionsordnung vom 13. September 2023 und die Prüfungsordnung vom 13. September 2023.

Zürich, 9. September 2024



Claudia Altorfer
Schulleitung

Anhang 1: Haupt- und Nebenfächer

Die Nebenfächer sind hier nicht einzeln aufgeführt

13.1.1. Promotionsschritte 1. Semester

- Medizinische Anamnese (Hauptfach)
- Orale Hygiene (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Präventivzahnmedizin (Hauptfach)
- Radiologie / Strahlenschutz (Hauptfach)
- Röntgenaufnahme-technik Theorie (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (VK I, IK I, MH I) (Hauptfächer)
- Fallbesprechung
- Klinische Leistung
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

13.1.2. Promotionsschritte 2. Semester

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Orale Pathologie (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Präventivzahnmedizin (Hauptfach)
- Scaling / Deep Scaling am Phantom (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (OH II, IK II, MH II) (Hauptfächer)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

13.1.3. Promotionsschritte 3. Semester

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Scaling / Deep Scaling am Phantom (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (OH III) (Hauptfach)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

13.1.4. Promotionsschritte 4. Semester

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer
- Fallbesprechung